

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetz (AktG) bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut die Satzung der

innoscripta SE
mit dem Sitz in München
künftig: mit dem Sitz in Tutzing, Landkreis Starnberg

wiedergibt, wie sie sich nach dem Beschluss über die Satzungsänderung gemäß meiner Urkunde vom 21.04.2026, UVZNr. F 413 /2026, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 21.04.2026




(Dr. Michael Fronhöfer)
Notar

Satzung
der
innoscripta SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma innoscripta SE.
- (2) *Sitz der Gesellschaft ist Tutzing.*
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von SaaS-Lösungen für den Forschungs- und Entwicklungsprozess, was unter anderem Projektmanagementsoftware, Software für Zeiterfassung, Software für die Mitarbeiterverwaltung und die Herstellung von Datenschnittstellen zu Drittsystemen umfasst. Ferner ist Unternehmensgegenstand die Beratung bzgl. der Gewinnung öffentlicher Fördermittel und die Erbringung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen, soweit sie keiner Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen. Die Gesellschaft darf andere, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen und sämtliche einschlägigen Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern; desgleichen kann sie die Geschäftsführung solcher Unternehmen ausüben.
- (2) In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen, soweit hierzu keine Genehmigungen erforderlich sind oder soweit solche vorliegen.
- (3) Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000.000,00 (i. W.: EUR zehn Millionen). Es setzt sich zusammen aus 10.000.000 Stammaktien, die jeweils nicht auf einen Nennbetrag lauten und am Grundkapital der Gesellschaft jeweils im gleichen Umfang beteiligt sind (Stückaktien).
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Das Grundkapital der innoscripta SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der innoscripta AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- (5) (entfallen)
- (6) (entfallen)
- (7) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. März 2030 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 gegen Bar und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder stimmrechtslosen Vorzugsaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/ I).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Referenzpreis nicht wesentlich unterschreitet (Referenzpreis ist der Börsenpreis (sofern die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer Börse zugelassen sind bzw. wenn die Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr gehandelt werden) bzw. der durch einen Wirtschaftsprüfer festgestellte Marktwert der Aktien der Gesellschaft) und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals sind diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; oder
- b) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025/I zu ändern.

- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktie oder stimmrechtslosen Vorzugsaktie, je nachdem, welche Aktiegattung ausgegeben werden soll) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025/ I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. April 2025 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11 durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung der Gesellschaft vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandlungs- oder Optionsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte.

II. Organisationsverfassung der Gesellschaft

§ 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand (Leitungsorgan),
der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) sowie
die Hauptversammlung.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen. Eine Benennung eines Sprechers oder Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht notwendig.
- (3) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands ernannt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Falls kein Vorsitzender oder Sprecher ernannt ist oder der Vorsitzende (Sprecher) sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 6 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft entscheidet, d. h. bei Wirksamwerden der Umwandlung der innoscripta AG in die innoscripta SE im Geschäftsjahr 2025 für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, bestellt.

§ 8 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, die ihn gewählt hat, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen, soweit diese geeignet sind, den Nachweis des Zugangs zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ihre Stimmabgaben schriftlich oder in Textform überreichen lassen. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt. Ein Recht zum Widerspruch besteht in keinem der zuvor genannten Fälle.
- (3) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

- (3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 100 km von dem Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Börse statt.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 14 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.
- (3) Soweit alle Aktionäre dem Vorstand namentlich bekannt sind, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter Absatz (2) genannten Frist per eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei anstelle des Tages der Bekanntmachung der Tag der Absendung tritt.
- (4) Sind dem Vorstand die E-Mail- oder Faxadressen aller Aktionäre bekannt, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der im Absatz (2) genannten Frist auch per E-Mail oder Fax erfolgen.
- (5) Beschlüsse sind ohne förmliche Einberufung zu fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 14 Voraussetzungen für die Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft rechtzeitig angemeldet haben und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.

- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich - unabhängig von einer etwaigen Börsennotierung der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 AktG - auf den nach § 123 Abs. 4 S. 2 AktG zu bestimmenden Zeitpunkt für börsennotierte Gesellschaften beziehen. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft oder bei einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmendem elektronischem Weg in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (5) Der Vorstand wird bis 21. April 2031 ermächtigt, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend. Die näheren Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktien nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB); der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen sind. Der Vorstand kann ferner vorsehen die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Er macht dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates

als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt.

- (2) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Form und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 17 Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit von Gesetzes wegen außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Hälfte des vertretenen Kapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem u. U. vom Aufsichtsrat zur Prüfung beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht (soweit erforderlich), der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit erforderlich) und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.
- (3) Innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, ein gegebenenfalls erforderlicher Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie auch zur Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen ermächtigt.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben der Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird, soweit es Vorzugsaktien gibt und die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, in nachstehender Reihenfolge verwendet:
 - a) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Vorzugsdividenden auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren, wobei keine Zinsen zu zahlen und die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind;
 - b) zur Zahlung einer Vorzugsdividende in Höhe von EUR 0,10 je Vorzugsaktie;
 - c) zur Verteilung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen, ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn zu zahlen.
- (4) Ein Abschlag darf nur gezahlt werden, wenn ein vorläufiger Abschluss einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Veröffentlichungen, Gründungsaufwand

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung als innoscripta AG verbundenen Kosten des Formwechsels insbesondere Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50.000,00.
- (3) Den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der innoscripta AG in die innoscripta SE trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 200.000,00.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine vorhandene oder künftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke werden die Aktionäre eine angemessene Regelung vereinbaren bzw.

beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften gewollt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruhen sollte.